

Hinweise zum Ausfüllen (bitte vom Antrag abtrennen!)

Häufig gestellte Fragen / Hinweise:

Fragen zur Anmeldung

Zu welchem Aufnahmedatum melde ich mein Kind an?

Es ist möglich, die Aufnahme Ihres Kindes zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) sowie zu einem späteren Aufnahmedatum zu beantragen. Sofern Ihr Kind von der Krippe in den Kindergarten wechselt, ist der Tag des 3. Geburtstages als Aufnahmedatum anzugeben.

Wie melde ich mein Kind an, wenn es im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt wird?

Sofern Ihr Kind im Laufe eines Kindergartenjahres die Krippe und den Kindergarten besucht, muss ein Aufnahmeantrag für die Krippe und ein Aufnahmeantrag für den Kindergarten abgegeben werden.

Welche Kindertagesstätten muss ich angeben?

Bei der Auswahl der Kindertagesstätten sind alle in Betracht kommenden / erreichbaren Kindertagesstätten anzugeben.

Warum muss ich eine Begründung abgeben, wenn ich nur eine Kindertagesstätte ankreuze?

Sofern nur eine Kindertagesstätte angegeben wird, ist eine gesonderte Begründung erforderlich, um differenzieren zu können, welche Einrichtung durch die Sorgeberechtigten erreicht werden können. Sofern keine Begründung abgegeben wird, ist davon auszugehen, dass für die Sorgeberechtigten die Möglichkeit besteht, alle Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr erreichen zu können.

Wird mein Erstwunsch berücksichtigt?

Sofern in der beantragten Kindertagesstätte ein Platz mit der beantragten Betreuungszeit zur Verfügung steht, wird der Erstwunsch berücksichtigt. Dieses ist leider nicht immer möglich, da auch ein Platz entsprechend des Antrages frei sein muss.

Was passiert, wenn mein Kind nicht dem Antrag entsprechend betreut werden kann?

Wenn ein Kind nicht dem Antrag entsprechend betreut werden kann, erfolgt vor Versand der Aufnahmebescheide die Zusendung einer Anhörung mit dem Hinweis zur beabsichtigten Aufnahme. Hier besteht die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme.

Wann bekomme ich einen Aufnahmebescheid?

Die Zusendung des Aufnahmebescheides erfolgt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens voraussichtlich Mitte/Ende Mai.

Fragen zur Mittagsverpflegung

Wann nimmt mein Kind am Mittagessen teil?

Für die Kindergartenkinder, die länger als 12:00 Uhr betreut werden, oder Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes. (Die Verpflegung erfolgt im Rahmen der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung; Besonderheiten können nur in wenigen Ausnahmefällen und im Rahmen der Küchenkapazitäten berücksichtigt werden.)

Fragen zur Berufstätigkeit / Elternzeit

Wie weise ich meine Berufstätigkeit nach?

Die Nachweise sind anhand der dem Aufnahmeantrag beigefügten Beschäftigungsnachweise über die Berufstätigkeit und einem Nachweis über die Erzielung von Einkommen zu erbringen.

Was ist ein Entgeltnachweis?

Ein Entgeltnachweis ist ein Nachweis über die Erzielung von Einkommen, z.B. eine Verdienstbescheinigung.

Ich bin selbstständig, welche Unterlagen reiche ich ein?

Als Nachweis der Berufstätigkeit ist die Gewerbeanmeldung sowie ein Nachweis über die Erzielung des Einkommens vorzulegen, z.B. durch ein Schreiben des Steuerberaters oder einem aktuellen Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes, oder einer GuV des zurückliegenden Geschäftsjahres. Sofern das Gewerbe erst aufgenommen wurde, können alternativ auch Rechnungsnachweise und entsprechende Zahlungseingänge (Kontoauszüge) vorgelegt werden.

Was ist, wenn ich mich in Elternzeit befinde?

Wird im Laufe des Kindergartenjahres die Berufstätigkeit wieder aufgenommen, so gelten die Sorgeberechtigten des Kindes als berufstätig. Die Aufnahme der Berufstätigkeit muss durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Ein Nachweis über die Erzielung des Einkommens ist unaufgefordert nach Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vorzulegen.

Wie wird mein/unser Kind während der Elternzeit betreut?

Sofern ein Anspruch auf eine Betreuung von mehr als vier Stunden besteht, wird das Kind aus pädagogischen Gründen auch während der Elternzeit länger als vier Stunden betreut. Soll die Betreuung auf vier Stunden reduziert werden, ist dieses gesondert mitzuteilen.

Fragen zu den Familienverhältnissen**Wann gebe ich an, dass ich alleinerziehend bin?**

Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben

Weitere Fragen beantworten wir gern. Bitte wenden Sie sich an die Leitungen der Kindertagesstätte oder an eine Sachbearbeiterin im Rathaus.

Antrag

zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr
für das Kindergartenjahr 2020/2021

für die Krippe

1. Angaben zum Kind

.....
Vorname männlich weiblich

.....
Familiename Geburtsdatum

.....
Straße, Hausnummer Staatsangehörigkeit / Muttersprache

.....
Ort Ortsteil

2. Mein/Unser Kind besuchte im Kindergartenjahr 2019/2020

- eine Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr: Krippe
- folgende Kindertagesstätte / Tagespflegestelle in der Gemeinde Stuhr
-
- eine andere Tageseinrichtung für Kinder:

3. Ich/Wir beantrage(n) für mein/unser Kind:

- Weiterbetreuung in der bisherigen Kindertagesstätte (nur für Bestandskind Krippe)
- Erstanmeldung

Ich/wir melde/melden mein/unser Kind für folgende Kindertagesstätten an:

- zum Beginn des Kindergartenjahres zum
- Brinkum – Jahnstraße Brinkum – Meyerstraße Groß – Mackenstedt
- Heiligenrode Moordeich Seckenhausen
- Stuhr Varreler Feld

Erstwunsch:

Sofern nur eine Kindertagesstätte angegeben wird, ist zwingend eine gesonderte Begründung abzugeben, warum keine andere Kindertagesstätte in Betracht kommt. Andernfalls gelten alle Kindertagesstätten als akzeptiert.

.....

.....

.....

4. Ich/wir habe/haben mein/unser Kind ebenfalls in

- einer anderen Kindertagesstätte (freier Träger) / der Kindertagespflege angemeldet

.....

5. Angaben zur Aufnahme / Betreuung

5.1 Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten inkl. Mittagsverpflegung

Hinweis: (Bitte unbedingt sorgfältig lesen und beachten – siehe auch Hinweise für die Eltern!)

¹Voraussetzung für die Betreuung über 12:00 Uhr hinaus ist eine nachgewiesene Berufstätigkeit von mindestens 15 Stunden regelmäßig an mindestens drei Tagen beider mit dem Kind im Haushalt lebenden Elternteile pro Woche.

²Voraussetzung für die Betreuung über 14:00 Uhr hinaus ist eine nachgewiesene Berufstätigkeit von mindestens 25 Stunden regelmäßig an mindestens drei Tagen beider mit dem Kind im Haushalt lebenden Elternteile pro Woche. Die maximale tägliche Betreuungszeit in der Krippe beträgt acht Stunden.

Betreuungsbeginn

- 07:00 Uhr 07:30 Uhr 08:00 Uhr

Betreuungsende

- 12:00 Uhr 14:00 Uhr¹ 15:00 Uhr² 16:00 Uhr²

Die monatlichen Gebühren können in der aktuellen Gebührensatzung unter www.stuhr.de eingesehen werden.

5.2 Festlegung einer Priorität (bitte nur eine Alternative ankreuzen)

Sofern mein/unser Kind nicht dem Antrag entsprechend aufgenommen werden kann, liegt die Priorität

- bei einer ortsnahen Betreuung beim Umfang der Betreuungszeiten beim Aufnahmedatum

6. Angaben für die Bildung von Gruppen

6.1. Individuelle Besonderheit in der Entwicklung des Kindes

- Mein/Unser Kind zeigt Auffälligkeiten in der Entwicklung (z.B. Entwicklungsverzögerung, Sprache, Verhalten, Motorik, Behinderung usw., bitte erläutern)

.....
.....
.....
.....

- Mein/Unser Kind bekommt / bekam innerhalb der letzten 6 Monate

- Frühförderung

- eine medizinische Therapie (z.B. Krankengymnastik, Logopädie usw., bitte erläutern)

.....

- Mein/Unser Kind benötigt eine Betreuung in einer Integrationsgruppe

7. Angaben zu den Sorgeberechtigten (Antragsteller/in)

Mutter

Vater

.....
Vorname

.....
Vorname

.....
Familiename

.....
Familiename

.....
Straße, Hausnummer, Ort (falls abweichend)

.....
Straße, Hausnummer, Ort (falls abweichend)

.....
Telefon-Nr. / ggf. Handy

.....
Telefon-Nr. / ggf. Handy

.....
E-Mail (freiwillig)

.....
E-Mail (freiwillig)

8. Familienverhältnisse

- 8.1**
- Das Kind lebt bei seinen leiblichen Eltern
 - Die Eltern leben getrennt/sind geschieden und das Kind lebt bei einem Elternteil
 - Das Sorgerecht liegt bei einem Elternteil (Negativbescheinigung erforderlich)
 beiden Elternteilen
 - alleinerziehend
 - Pflegekind

8.2 Im gemeinsamen Haushalt leben folgende Geschwister

Vorname

Geburtsdatum

Kind besucht im Kindergartenjahr 2020/2021 (ab
01.08.2020) folgende Kita bzw. Grundschulklasse

.....
.....

9. Berufstätigkeit der sorgeberechtigten Personen

Hinweis: (Bitte unbedingt sorgfältig lesen und beachten!)

¹Bei Berufung auf die Berufstätigkeit ist hierfür für beide mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Eltern-teile ein entsprechender Nachweis (Arbeitsbescheinigung unter Verwendung des beigefügten Vordruckes und Nachweis über die Erzielung von Einkommen, bspw. durch Verdienstbescheinigungen) zwingend zu erbringen und **mit dem Antrag** vollständig einzureichen.

Bei Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen der Arbeitsagentur ist der Vordruck entsprechend von dem Träger auszufüllen.

²Bei Elternzeit ist die bei Wiederaufnahme geplante Berufstätigkeit zu bescheinigen. Sofern hierzu noch keine genauen Angaben gemacht werden können, ist die laut Arbeitsvertrag vereinbarte Beschäftigung nachzuweisen, die erkennen lässt, dass die Berufstätigkeit nach der Elternzeit wieder aufgenommen wird.

Mutter ist

- berufstätig¹
- unbefristet
- befristet bis: _____
- in Elternzeit gem. §15 BEEG²
- bis: _____

nicht berufstätig

- in berufl. Bildungsmaßnahme,
Schulbildung, Maßnahme
der Arbeitsagentur
- bis: _____

Vater ist

- berufstätig¹
- unbefristet
- befristet bis: _____
- in Elternzeit gem. §15 BEEG²
- bis: _____

nicht berufstätig

- in berufl. Bildungsmaßnahme,
Schulbildung, Maßnahme
der Arbeitsagentur
- bis: _____

Berufstätigkeit setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an drei Betreuungstagen mit minimal 15 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmeterrn des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.

Erklärung:

Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass mein/unser Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stuhr gemeldet ist.

Die Aufnahme erfolgt gemäß der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr in der für das Kindergartenjahr 2020/21 geltenden Fassung.

Der Antrag ist zwingend von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Dies gilt auch bei getrennt lebenden/geschiedenen Eltern **mit gemeinsamem Sorgerecht.** Falls die Unterschrift des zweiten Sorgeberechtigten verweigert wird bzw. aufgrund der räumlichen Trennung nicht eingeholt werden kann, ist die Anschrift des zweiten Sorgeberechtigten im Feld Unterschrift des Sorgeberechtigten anzugeben.

Über die Besuchs- und Nutzungsverbote, die sich aus den §§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes ergeben (s. Anlage), bin ich/sind wir informiert worden. Ich/Wir versichere/n, dass mir/uns keine Tatsachen für ein Besuchsverbot meines/unseres Kindes in der Kindertagesstätte bekannt ist/sind. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren habe(n), wenn mein/unser Kind an einer der in der beigefügten Liste 1 genannten Krankheiten erkrankt bzw. wenn eine der in der Liste 2 genannten Krankheiten im direkten Wohnumfeld meines/unseres Kindes auftritt.

Ich/Wir versichere/n, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n. **Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Änderungen der o.g. Angaben unverzüglich dem zuständigen Fachdienst der Gemeinde Stuhr oder der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen** und dass falsche Angaben bzw. nicht mehr vorliegende Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe auch nach Vergabe eines Platzes in der Kindertagesstätte zum Verlust dieses Platzes bzw. zur Versetzung in eine andere Gruppe führen können.

28816 Stuhr, den

.....
Unterschrift der Sorgeberechtigten
(Mutter)

.....
Unterschrift des Sorgeberechtigten
(Vater)

Hinweis:

Sämtliche Angaben in diesem Antrag werden für die Entscheidung über die Vergabe des beantragten Platzes in einer Kindertagesstätte gemäß § 12 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder benötigt. Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des 10. Buches Sozialgesetzbuch sollen Sie bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken. Eine Verweigerung der Auskunft kann zur Folge haben, dass der beantragte Platz nicht bereitgestellt werden kann.

**Nachweis über Berufstätigkeit
zum Antrag auf Betreuung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr**
(zusätzlich ist ein Nachweis über die Erzielung von Einkommen erforderlich)

Arbeitgeber:

Firmenname	
Anschrift	

Beschäftigte/r:

Name, Vorname	
Anschrift	

Hiermit bestätige ich, dass die vorstehend genannte Person bei mir wie folgt sozialversicherungspflichtig und gegen Entgelt oder als Beamtin/Beamter beschäftigt ist:

Regelmäßige, durchschnittliche Wochenarbeitszeit (Mo - Fr)	
Regelmäßige <u>tägl.</u> Arbeitszeit	Beginn: Ende:
Wochentage	<input type="checkbox"/> Montag <input type="checkbox"/> Dienstag <input type="checkbox"/> Mittwoch <input type="checkbox"/> Donnerstag <input type="checkbox"/> Freitag

Die Beschäftigung besteht im Kindergartenjahr 2020/2021 (01.08.2020 – 31.07.2021):

unbefristet

befristet (Zeitraum) _____

Elternzeit (Zeitraum)* _____

*sofern die Berufstätigkeit nach der Elternzeit wieder aufgenommen wird, ist der Nachweis der Berufstätigkeit und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ebenfalls zu erbringen.

Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel (Arbeitgeber)

**Nachweis über Berufstätigkeit
zum Antrag auf Betreuung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr**
(zusätzlich ist ein Nachweis über die Erzielung von Einkommen erforderlich)

Arbeitgeber:

Firmenname	
Anschrift	

Beschäftigte/r:

Name, Vorname	
Anschrift	

Hiermit bestätige ich, dass die vorstehend genannte Person bei mir wie folgt sozialversicherungspflichtig und gegen Entgelt oder als Beamtin/Beamter beschäftigt ist:

Regelmäßige, durchschnittliche Wochenarbeitszeit (Mo - Fr)	
Regelmäßige <u>tägl.</u> Arbeitszeit	Beginn: Ende:
Wochentage	<input type="checkbox"/> Montag <input type="checkbox"/> Dienstag <input type="checkbox"/> Mittwoch <input type="checkbox"/> Donnerstag <input type="checkbox"/> Freitag

Die Beschäftigung besteht im Kindergartenjahr 2020/2021 (01.08.2020 – 31.07.2021):

unbefristet

befristet (Zeitraum) _____

Elternzeit (Zeitraum)* _____

*sofern die Berufstätigkeit nach der Elternzeit wieder aufgenommen wird, ist der Nachweis der Berufstätigkeit und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ebenfalls zu erbringen.

Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel (Arbeitgeber)

Informationen für die Eltern (bitte vom Antrag abtrennen!)

Belehrung gemäß §§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) Besuchsverbote für Kindertagesstätten etc.

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Kindertagesstätten, Spielkreise, Schulen und ähnlichen Einrichtungen betreut werden, müssen gemäß § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes vor der Aufnahme in dieser Einrichtung über Verbote des Betretens und der Nutzung dieser Einrichtung im Falle bestimmter Infektionskrankheiten belehrt werden. Bei Kindern haben die Eltern und Sorgeberechtigten für die Einhaltung der Verpflichtungen zu sorgen.

Liste 1

Infektion der Kinder, bei denen die Einrichtung nicht betreten werden darf:

Kinder, die an einer in dieser Liste genannten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, dürfen die Einrichtung so lange nicht betreten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b – Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken
21. Läuse
22. Infektiöse Gastroenteritis (bei Kindern unter 6 Jahren)
23. Röteln

Liste 2

Infektionen in den Familien der Kinder:

Das in Liste 1 beschriebene gilt auch für Personen, in deren Familie eine Krankheit gemäß dieser Liste 2 aufgetreten ist oder der ärztlich begründete Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht.

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b – Meningitis
6. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhusabdominalis
15. Virushepatitis A oder E

Liste 3

Entscheidungen des Gesundheitsamtes:

Erreger im Stuhl

Ausscheider von Erregern, die in dieser Liste genannt sind, dürfen die Einrichtung nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes und unter Auflagen betreten.

1. Vibriocholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium Diphtheriae, toxinbildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigellasp.
6. enterohämorrhagische E.coli (EHEC)

Bei Verdacht auf das Vorliegen einer ansteckenden Erkrankung ist daher umgehend die Kindertagesstätte zu informieren und der Kinderarzt aufzusuchen. Diese wiederum wird das zuständige Gesundheitsamt informieren.

Unabhängig von den genannten Krankheiten muss, wenn vom Personal festgestellt worden ist, dass Ihr Kind erkrankt bzw. krank in die Kindertagesstätte gebracht worden ist, Ihr Kind von Ihnen von der Kindertagesstätte abgeholt werden. Ich bitte Sie, auch im Interesse der übrigen Kinder, darauf zu achten, dass Ihr Kind nur gesund die Kindertagesstätte besucht.

Gemeinde Stuhr

Der Bürgermeister

Nutzen Sie die Vorteile des Lastschriftinzugsverfahrens und senden Sie diesen Abschnitt bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Gemeinde Stuhr
Finanzen & Steuerung
Blockener Straße 6
28816 Stuhr

ERTEILUNG EINER EINZUGSERMÄCHTIGUNG UND EINES SEPA- LASTSCHRIFTMANDATS

Gläubiger-Identifikationsnummer DE48ZZZ00000014431

Einzugsermächtigung

Ich/Wir ermächtige/n die Gemeinde Stuhr, widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige/n die Gemeinde Stuhr, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Stuhr auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Ich bin damit einverstanden, dass das angegebene Girokonto auch für Erstattungen verwendet wird. Mir ist bekannt, dass bei einer Rücklastschrift die Einzugsermächtigung sofort gelöscht wird.

Öffnungszeiten:			Bankverbindungen:		
vormittags	Montag - Freitag:	09:00 – 12:00	Kreissparkasse Syke	BLZ: 291 517 00	Konto: 1190002004
nachmittags	Montag - Dienstag:	14:00 – 16:00	SWIFT-BIC: BRLADE21SYK	IBAN: DE77 2915 1700 1190 0020 04	
	Donnerstag:	14:00 – 18:00	Volksbank eG	BLZ: 291 676 24	Konto: 1100270000
oder	nach Vereinbarung		SWIFT-BIC: GENODEF1SHR	IBAN: DE13 2916 7624 1100 2700 00	
			Oldenburgische Landesbank AG	BLZ: 280 200 50	Konto: 2222224400
			SWIFT-BIC: OLBO DE H2	IBAN: DE46 2802 0050 2222 2244 00	

Hinweise zum Datenschutz gemäß der Artikel 12 und 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Anlass der Datenverarbeitung:

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund des Antrags zur Aufnahme Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte oder einer Krippe innerhalb einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr. Im Folgenden informieren wir Sie z. B. darüber, welche Datenkategorien wie lange hierfür verarbeitet werden und wofür diese benötigt werden.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung der Daten basiert auf Artikel 6 Abs. 1 lit. c) der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie den §§ 62 ff. des SGB VIII¹ und den §§ 67 ff. des SGB X² in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG), den dazugehörigen Durchführungsverordnungen sowie den örtlichen Regelungen in der Gemeinde Stuhr (Aufnahme- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten).

Zweck der Datenverarbeitung:

Die Datenverarbeitung ist für einen reibungslosen Ablauf des Kita-Betriebes erforderlich. So benötigen wir beispielsweise die Angaben zu Ihrem Kind für die Gruppenplanung oder Ihre Kontaktdaten für die weitere Kommunikation mit Ihnen.

Neben der postalischen Kommunikation für grundsätzliche Angelegenheiten benötigen wir auch eine schnelle Kontaktmöglichkeit, um Sie beispielsweise bei Erkrankung Ihres Kindes oder im Falle eines Unfalls umgehend informieren zu können.

Angaben zum Nachweis Ihrer Berufstätigkeit sind erforderlich, um die rechtlichen Ansprüche auf einen Betreuungsplatz zu prüfen.

Speicherdauer:

Eine konkrete Rechtsgrundlage zur Aufbewahrung Ihrer Daten liegt nicht vor. Die Speicherdauer orientiert sich daher an den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), sodass Ihre Daten in der Regel zwei Jahre nach Ausscheiden Ihres Kindes aus der Kindertagesstätte gelöscht werden.

Datenübermittlung:

Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen werden die zur Vorbereitung erforderlichen Daten aller schulpflichtigen Kinder auf Anfrage an das Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz übermittelt. Hierfür werden der vollständige Name und das Geburtsdatum sowie eine Telefonnummer der Sorgeberechtigten zur schnellen Erreichbarkeit in besonderen Fällen übermittelt. Die Weitergabe der Daten basiert auf dem § 31 NSchG³ in Verbindung mit § 56 NSchG³ sowie dem § 5 NGöGD⁴.

Eine darüber hinausgehende regelmäßige Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht.

¹ Sozialgesetzbuch - Achstes Buch

² Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch

³ Niedersächsisches Schulgesetz

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Name und Kontaktdaten des
Datenschutzbeauftragten:

Zweckverband KDO
Elsässer Straße 66
26121 Oldenburg
datenschutz@kdo.de

Name und Kontaktdaten des
Verantwortlichen:

Gemeinde Stuhr
Bürgermeister Stephan Korte
Blockener Straße 6
28816 Stuhr
0421 - 56 95 0
Gemeinde@Stuhr.de

weitere Hinweise zum Datenschutz:

- Sie haben das Recht, Auskunft zu den über Sie verarbeiteten Daten zu erhalten.

Dieses Recht können Sie per E-Mail an S.Schmidt@Stuhr.de oder postalisch an *Gemeinde Stuhr, Datenschutzkoordinator, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr* geltend machen.

- Sie haben das Recht, sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) Niedersachsen, als zuständige Aufsichtsbehörde, zu wenden (Beschwerderecht).

Kontaktdaten LfD Niedersachsen:

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover
Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

- weitere Rechte im Rahmen der Datenverarbeitung:
 - Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
 - Recht auf Vervollständigung Ihrer Daten
 - Recht auf Löschung Ihrer Daten
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten.
 - Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format.

Zur Wahrung dieser Rechte wenden Sie sich bitte an Fr. Kabasch,
Tel.: 0421 – 5695 284, E-Mail: A.Kabasch@Stuhr.de .